

## EU-Richtlinie 2016/800 – Veränderungen für die Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren\*

### Eine Einschätzung des Sprecherrates der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Umsetzung der EU-Richtlinie rückt die schutzwürdigen Interessen der jungen Menschen in einem Strafverfahren noch einmal mehr in den Fokus. Die Stärkung der Verfahrensrechte für Beschuldigte im Jugendstrafverfahren wird zu deutlichen Veränderungen in der Praxis führen und dies bereits in einem frühen Verfahrensstadium.

Aus Sicht der BAG JuHiS kommt insbesondere der Jugendhilfe im Strafverfahren als Verfahrensbeteiligte eine deutliche Stärkung ihrer Rolle zu. Ihre Mitwirkung ist von zentraler Bedeutung, um den besonderen erzieherischen Bedürfnissen von jungen Menschen gerecht werden zu können. Die Stärkung der Verfahrensrechte für Beschuldigte im Jugendstrafverfahren führt auch zu einer Hervorhebung des originären Auftrags der JuHiS als Jugendhilfe.

Mit der Betonung des Schutzgedankens folgt für die Jugendhilfe im Strafverfahren eine frühere und verbindliche Beteiligung im Verfahren. Die proaktive Mitwirkung und Beteiligung sowie die verpflichtende Teilnahme an der Hauptverhandlung werden zu Anpassungen der bisherigen Organisationen und den Abläufen führen müssen. Dies ist jedoch nur mit personeller Mehrausstattung zu bewältigen, insbesondere dort, wo die JuHiS im Vorverfahren bislang wenig eingebunden ist.

#### Beratungsangebot der JuHiS vor der Beschuldigtenvernehmung

Aus Sicht des Sprecherrates der BAG JuHiS ergibt sich durch die neue Gesetzgebung ein besonderer Fokus auf die Mitwirkung der JuHiS im Vorverfahren.

Durch die Veränderung der Mitteilungspflichten in § 70 JGG wird der Zeitpunkt der Information an die Jugendhilfe konkretisiert, und zwar regelhaft auf einen Zeitpunkt vor einer Beschuldigtenvernehmung. Damit ergibt sich aus Sicht der Sprecherrates der Auftrag für die JuHiS, den Betroffenen und gegebenenfalls den gesetzlichen Vertretern umgehend ein Beratungsangebot zu unterbreiten – und dies noch vor einer Vernehmung bei der Polizei.

Dieses Beratungsangebot korrespondiert mit den gesetzlichen Regelungen zur Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren gemäß § 52 Abs. 2 SGB VIII. So ist es schon bisher Auftrag der JuHiS „(...) frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen“. Auch muss geprüft werden, inwieweit erzieherische Maßnahmen bereits durchgeführt oder eingeleitet wurden, die zu einer Einstellung des Verfahrens gemäß den §§ 45 oder 47 JGG führen können.

Zu diesem Zeitpunkt werden bei den Betroffenen drängende Fragen wie „Was passiert mit mir?“, „Bin ich dann vorbestraft?“ oder „Wie läuft eine Vernehmung ab?“ im Vordergrund stehen. Die Aufregung ist meist groß, oft herrscht starke Verunsicherung. Ziel dieses Angebots muss es sein, den jungen Menschen und deren gesetzlichen Vertretern frühzeitig Unterstützung anzubieten und über den Ablauf des weiteren Verfahrens aufzuklären.

Wenn zu diesem Zeitpunkt über Inhalt und Stand des Ermittlungsverfahrens noch wenig bekannt sein sollte, muss sich die Beratung auf die Aufklärung über allgemeine Verfahrensabläufe konzentrieren. So hat die JuHiS nach wie vor weder einen Ermittlungsauftrag noch die Aufgabe einer

Rechtsberatung. Das frühzeitige Beratungsangebot soll auch dazu dienen, die Hemmschelle bei den Betroffenen zu senken, sich bei Bedarf erneut an die Jugendhilfe zu wenden. Unter Umständen ergibt sich aus diesem Erstkontakt auch ein längerer Beratungsprozess, der unabhängig vom Ermittlungsverfahren gesehen werden kann.

Damit junge Menschen das Beratungsangebot bei der JuHiS noch vor der Beschuldigtenvernehmung wahrnehmen können, muss es möglich sein, den Vernehmungstermin zu verschieben. Sollte die Vernehmung bereits durchgeführt worden sein, ist davon auszugehen, dass bei den Betroffenen trotzdem noch viele Fragen offenstehen, weswegen auch in diesen Fällen ein Beratungsangebot erfolgen sollte.

#### „Vorverlegte Begutachtung“ und Bedeutung der JuHiS für das Diversionsverfahren

Im Vorverfahren ist es Aufgabe der JuHiS, die beteiligten Behörden frühzeitig mit Informationen zu versorgen. Die JuHiS äußert sich zu der Frage, welche erzieherischen Reaktionen aus ihrer Sicht erforderlich und sinnvoll sind und damit zur Einstellung des Verfahrens führen können. So kann die JuHiS frühzeitig die Weichen für das weitere Verfahren stellen. Gab es durch die Eltern oder das soziale Umfeld schon ausreichende Reaktionen oder hat sich der Kontakt mit der Polizei schon als hinreichend eindrücklich erwiesen, dann ergeht eine entsprechende Mitteilung an die Staatsanwaltschaft. Die JuHiS muss in diesen Fällen deutlich machen, dass keine weiteren Reaktionen erforderlich sind, denn weniger ist manchmal mehr – aus der kriminologischen Forschung ist seit Langem bekannt, dass die Rückfallquote nach Divisionsmaßnahmen besonders niedrig ist.<sup>1</sup>

Zwar kann die Staatsanwaltschaft gemäß § 38 Abs. 7 JGG auf die Stellungnahme der JuHiS verzichten, wenn davon auszugehen ist, dass das Verfahren ohne Anklage abgeschlossen wird. Dennoch befreit dies die JuHiS nicht von ihrem Jugendhilfeauftrag gemäß § 52 SGB VIII. So hat sie zu prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen oder bereits eingeleitet wurden, die zu einer Einstellung des Verfahrens führen können. Der Auftrag der JuHiS im Divisionsverfahren ergibt sich auch aus dem neu formulierten § 38 Abs. 3 JGG („Sobald es im Verfahren von Bedeutung ist, soll über das Ergebnis der Nachforschungen nach Absatz 2 möglichst zeitnah Auskunft gegeben werden.“).

Sollte sich das Verfahren noch im Ermittlungsstadium befinden, ist auch eine direkte Rückmeldung der JuHiS an die Polizei denkbar. Diese Mitteilung der JuHiS kann dann bereits in der Ermittlungsakte an die Staatsanwaltschaft vermerkt werden. Aufgrund einer fehlenden Übermittlungsbefugnis der JuHiS an die Polizei – die datenschutzrechtliche Befugnis beschränkt sich auf die Übermittlung von Erkenntnissen an die Staatsanwaltschaft und das Gericht – ist in diesen Fällen vorab eine Einwilligung des Betroffenen erforderlich.<sup>2</sup> Es besteht auch die Möglichkeit, den jungen Menschen nach einem Gespräch eine (Kurz-)Mitteilung zu ihrer

\* Die Stellungnahme ist abgedruckt in der ZJJ 01/2020, S. 93-96.

1 Vgl. TRENCZEK & GOLDBERG, 2016, S. 131 ff.

2 Siehe auch RIEKENBRAUK, 2020, S. 51 f.

Vernehmung mitzugeben, die diese der Polizei eigenständig vorlegen.

Umfang und Inhalt der Mitteilungen an die beteiligten Behörden können einzelfallabhängig sehr unterschiedlich sein. Die Gebote der Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit sind zu beachten. Die Art der Stellungnahme der JuHiS ist nach wie vor nicht vorgegeben. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit wird in der Regel eine schriftliche Mitteilung sinnvoll sein. Sollte im Vorverfahren kein Kontakt mit dem Betroffenen möglich sein, kann sich die Mitteilung auf die Aussage beschränken, dass keine Informationen vorliegen. Der Sozialdatenschutz gebietet im Übrigen auch die Erhebung beim Betroffenen selbst – die Einholung von Informationen bei Dritten ist in diesen Fällen mangels Einwilligung des jungen Menschen bzw. dessen gesetzliche Vertreter nicht denkbar. Ein Bericht nach Aktenlage mit Daten, die zu einem anderen Zweck erhoben wurden, ist nach dem Sozialdatenschutz auszuschließen.

### Stellungnahme der JuHiS vor Anklageerhebung

Gemäß § 38 Abs. 3 JGG kann die Staatsanwaltschaft nur Anklage erheben, wenn zuvor der Bericht der Jugendhilfe vorliegt. Ohne vorherige Stellungnahme der JuHiS kann die Staatsanwaltschaft nur in Ausnahmefällen die öffentliche Anklage erheben. Dies ist gemäß § 46a JGG auf Konstellationen beschränkt, in denen es ausdrücklich dem Wohl des jungen Menschen entspricht und ein weiteres Zuwarten für den jungen Menschen nachteilig wäre. Laut den Ausführungen zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung ist das z.B. denkbar, wenn der Justiz bereits eine aktuelle Stellungnahme der JuHiS aus einem anderen Verfahren vorliegt.<sup>3</sup>

Im Regelfall muss die Staatsanwaltschaft somit zunächst die Stellungnahme der JuHiS einholen, bevor sie über eine Anklageerhebung entscheidet. Zu berücksichtigen ist, dass die JuHiS auch zu diesem Zeitpunkt noch Diversionsoptionen vorschlagen kann, die zu einer Verfahrenseinstellung führen können. In diesen Fällen muss nicht zwingend eine umfassende Berichterstattung erfolgen.

Sollte eine Anklage beabsichtigt werden, führt die Jugendhilfe aufbauend auf dem bereits erfolgten Kontakt mit dem jungen Menschen das Folgegespräch. Hier erarbeitet die JuHiS mit dem Jugendlichen bzw. Heranwachsenden geeignete Vorschläge für die Hauptverhandlung, die einem Erziehungsverständnis entsprechen. Die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen werden gemäß § 38 JGG mit der nötigen Erforderlichkeit erhoben und der Staatsanwaltschaft übermittelt. Hierbei ist die Neuformulierung des § 38 Abs. 2 JGG „durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes des Jugendlichen“ zu beachten, die nun differenzierter gefasst ist. Außerdem muss sich die JuHiS nun auch zu einer „möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit“ äußern. Damit sollen auf die besonderen erzieherischen Bedürfnisse und auf den Entwicklungsstand von jungen Menschen eingegangen werden, auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen von rein ahndenden Sanktionen. Hier ist die JuHiS gefordert, sich als Vertreter der Jugendhilfe zu positionieren.

### Aktualisierung der Stellungnahme vor der Hauptverhandlung

Von der Entscheidung zur Erhebung einer Anklage bis zum Hauptverhandlungstermin vergehen meist Wochen, wenn nicht Monate – eine Zeit, in der sich die Lebenssituation von jungen Menschen entscheidend verändern kann. Um dem aktuellen Entwicklungsstand entsprechende Maßnahmen vorschlagen zu können, ist gemäß § 38 Abs. 3 JGG eine Aktu-

alisierung des Berichts vor der Hauptverhandlung gefordert. Der Umfang und die Art dieser Aktualisierung ist zwar nicht vorgeben, ein weiterer persönlicher Kontakt mit dem jungen Menschen wird aber erforderlich sein. Die Aktualität der Stellungnahme ist auch aus datenschutzrechtlichen Gründen relevant, da personenbezogene Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sein müssen.<sup>4</sup>

### Verpflichtende Teilnahme der JuHiS an der Hauptverhandlung

Mit der Einführung einer verpflichtenden Teilnahme der JuHiS an der Hauptverhandlung gemäß § 38 Abs. 4 JGG hat der Gesetzgeber festgehalten, dass die Präsenz der JuHiS im Gerichtssaal zwingend erforderlich ist. Gemäß § 38 Abs. 4 S. 2 JGG soll die Person entsandt werden, die die Nachforschungen angestellt hat. Dies wird allein aus Gründen der Betreuungskontinuität als notwendig und sinnvoll erachtet.

Die schriftliche Stellungnahme im Vorfeld kann dem Gericht letztlich nur einen unvollständigen Eindruck vermitteln. Der Verlauf und das Auftreten des jungen Menschen in der Hauptverhandlung ist für die pädagogische Einschätzung von hohem Stellenwert. Die Rolle der JuHiS erschöpft sich auch nicht in der Berichterstattung bei Gericht: Die Betreuung des jungen Menschen in der herausfordernden Gerichtssituation und die Nachbesprechung von richterlichen Konsequenzen ist eine wichtige Aufgabe, die die Anwesenheit der JuHiS erfordert. Um die Teilnahme an der Hauptverhandlung möglich zu machen, ist auch das Gericht dazu aufgefordert, mit der JuHiS die Terminierung abzustimmen.

Das Gesetz sieht vor, dass es eine Befreiungsmöglichkeit von der Teilnahme an der Hauptverhandlung geben kann, jedoch nur auf eigenen Antrag der JuHiS (§ 38 Abs. 7 JGG). Von dieser Möglichkeit sollte aber nur mit Zurückhaltung Gebrauch gemacht werden. Bei Verhandlungen, die sich über mehrere Tage erstrecken, kann eine Teilbefreiung vertretbar sein. Sollte der JuHiS die Teilnahme im Einzelfall nicht möglich sein, kann das Gericht nun nach § 50 Abs. 3 JGG einen schriftlichen Bericht verlesen. Damit fehlt dem Gericht jedoch eine aktuelle Einschätzung der JuHiS im Hauptverhandlungstermin, was aus Sicht des Sprecherrates kritisch zu sehen ist. War im Vorfeld kein Kontakt mit dem jungen Menschen möglich, ist eine Befreiung von der Teilnahme nicht denkbar. Gerade bei dieser schwer erreichbaren Personengruppe muss die JuHiS am Rande der Hauptverhandlung den Kontakt mit den Betroffenen suchen. Auch ein kurzes Gespräch kann dabei helfen, dem Gericht eine vorläufige Einschätzung zu geben. Dies ist immer mit dem Ziel verbunden, möglichst passende Reaktionen zur Beendigung des Verfahrens zu finden. Zudem können sich in diesem kurzen Kontakt auch Anhaltspunkte für weiteren Unterstützungsbedarf ergeben.

Eine ausnahmslose Verpflichtung zur Teilnahme an der Hauptverhandlung ergibt sich für die JuHiS nun in Fällen, in denen die Eltern von Jugendlichen von der Hauptverhandlung ausgeschlossen wurden oder Eltern nicht erreicht werden konnten und es auch keine andere geeignete erwachsene Person gibt, die den Jugendlichen zu Gericht begleitet (§ 51 Abs. 6 und Abs. 7 JGG). Eine Befreiung gemäß § 38 Abs. 7 JGG ist hier nicht möglich. Dies betrifft vermutlich eher seltene Fallkonstellationen, in denen das Gericht die Anwesenheit der Eltern als problematisch einschätzt oder die Eltern trotz größerer Bemühungen nicht ermitteln

3 Bundestags-Drucksache 19/13837 vom 09.10.2019, S. 52.

4 Siehe dazu RIEKENBRAUK, 2020, S. 50 ff.

konnte. Darunter fallen im Übrigen nicht die Fälle, in denen Eltern zwar geladen werden konnten, diese aber nicht zum Termin erscheinen.

Der Sprecherrat der BAG JuHiS sieht es jedoch kritisch, dass die JuHiS als ‚Ausfallbürge‘ für Eltern dienen soll. So fehlen der JuHiS in dieser Rolle die elterlichen Verfahrensrechte, wie z.B. das Recht, Beweisanträge zu stellen oder Rechtsmittel einzulegen. Hinzu kommt eine Auftragskollision zwischen dem pädagogischen Auftrag als Jugendhilfe einerseits und den parteiischen Aufgaben eines Beistands andererseits. Ohnehin ist zu klären, wie eine Person ohne die entsprechenden elterlichen Rechte die schutzwürdigen Interessen des Jugendlichen vertreten kann. Hier ist die Forderung von RIEKENBRAUK zu unterstützen, der in diesen Fällen konsequent die Bestellung eines Prozesspflegers oder Beistandes nach § 69 JGG vorschlägt.<sup>5</sup>

### Resümee

Der Sprecherrat der BAG JuHiS begrüßt, dass die besonderen erzieherischen Bedürfnisse von jungen Beschuldigten im Strafverfahren aufgrund der EU-Richtlinie 2016/800 deutlicher berücksichtigt werden. Die Intention des Gesetzgebers, die Verfahrensrechte von jungen Menschen im Strafverfahren zu stärken, führt für die JuHiS zu einer Betonung ihres originären Jugendhilfeauftrags. Dieser Auftrag muss sich bereits frühzeitig im Verfahren widerspiegeln. So entspricht es aus Sicht des Sprecherrates dem Grundgedanken der EU-Richtlinie, den Betroffenen bereits zu Beginn des Ermittlungsverfahrens Beratung und Unterstützung anzubieten.

Dies wird dazu führen, dass es mehrere Gespräche mit dem jungen Menschen und gegebenenfalls dessen Eltern zu verschiedenen Verfahrensstadien geben wird. Die frühere Beteiligung der JuHiS führt zu einem längeren Beratungs- und Unterstützungsprozess; so vergehen von Beginn bis Abschluss eines Verfahrens in der Regel mehrere Wochen bis Monate. Dieser verlängerte Prozess gibt der JuHiS die Chance, eine noch fundiertere Stellungnahme mit passgenauen Reaktionsvorschlägen zu erarbeiten.

Die Anforderungen an die Fachkräfte der JuHiS sind durch die neuen Regelungen weiter gestiegen. Die JuHiS bewegt sich inmitten komplexer Verfahrensabläufe und kooperiert mit Verfahrensbeteiligten verschiedener Professionen. Als Experten für das Jugendalter muss die JuHiS über umfassende Fachkenntnisse verfügen, unter anderem über Entwicklungsverläufe, den Auswirkungen von Sanktionen auf junge Menschen, sowie den Möglichkeiten von Jugendhilfeleistungen. Vor diesem Hintergrund sieht der Sprecherrat der BAG JuHiS einen spezialisierten Fachdienst als unumgänglich an. Als Vertreter der Jugendhilfe im Strafverfahren sollten sie auch selbst Hilfen zur Erziehung einleiten und fallverantwortlich begleiten, nicht zuletzt aus Gründen der Betreuungskontinuität.

Die neuen Regelungen verändern auch die Abläufe mit den weiteren Verfahrensbeteiligten. Durch den deutlichen Ausbau der Pflichtverteidigung ist es naheliegend, dass die Kooperation mit Strafverteidigern zunehmen wird. Vielerorts bestehen langjährige und bewährte Kooperationsvereinbarungen mit der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht. Auf dieser Basis müssen regional neue Absprachen getroffen werden, um den veränderten Anforderungen gerecht werden zu können.

Im Ergebnis werden die neuen Anforderungen für die JuHiS in der Praxis zu einem erheblichen Mehraufwand führen. Ein Zuwachs an personellen Ressourcen wird – je nach bestehender örtlicher Praxis – erforderlich sein, damit die

JuHiS ihre zugeordnete Verfahrensrolle erfüllen kann. Nur so kann der Intention des Gesetzgebers Genüge getan werden, die Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren zu stärken.

Für die BAG ANDREA SCHMIDT

### LITERATURVERZEICHNIS

- TRENCZEK, T. & GOLDBERG, B. (2016). *Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Straffjustiz – Mitwirkung der Jugendhilfe im strafrechtlichen Verfahren*. Stuttgart: Boorberg.
- RIEKENBRAUK, K. (2020). Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren und seine datenschutzrechtlichen Implikationen für die Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 31 (1), S. 50-53.

5 RIEKENBRAUK, 2020, S. 52.